



Brüssel, den 7. Mai 2018  
(OR. en)

8533/1/18  
REV 1

TRANS 175

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7375/18 7570/18
Betr.:	RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Die Kommission hat dem Rat den Entwurf der im Betreff genannten Richtlinie der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG<sup>1</sup> des Rates zur Kontrolle unterbreitet.
2. Da die Kommission den Richtlinienentwurf am 20. März 2018 vorgelegt hat, kann der Rat gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2006/126/EG<sup>2</sup> bis zum 20. Juni 2018 beschließen, den Erlass abzulehnen. Die in diesem Richtlinienentwurf vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses in Einklang.

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

3. Die Gruppe "Landverkehr" wurde im Rahmen einer informellen Konsultation ersucht, den Maßnahmenentwurf zu prüfen und ihre Bemerkungen bis zum 27. April 2018 vorzulegen<sup>3</sup>. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagenen Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission den Richtlinienentwurf nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht.

---

<sup>3</sup> Dok. 7570/18.